



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON VB 5  
REFERAT/PROJEKT Referat VB 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 20. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Cum-Ex Dokumente von 2018 und 2019**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Dezember 2019 - Kostenbescheid

GZ **VB 5 - O 1319/19/10279**

DOK **2020/0145941**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren IFG-Antrag vom 8. Dezember 2019 wurde mit Bescheid vom 5. März 2020 (Antragsgegenstand 1 - GZ: VB 5 - O 1319/19/10279; DOK. 2020/0058523) und mit Bescheid vom 28. Februar 2020 (Antragsgegenstand 2 - GZ: VB 5 - O 1319/19/10279; DOK. 2020/0195722) abschließend entschieden.

Zu den in den Bescheiden angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen. Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

### **K O S T E N B E S C H E I D E S:**

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls werden die Kosten vorliegend auf

**51,00 Euro**

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.1 und 2.2 der Anlage zur IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze sind für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages insgesamt folgende Aufwendungen entstanden:

Aufwand von 2,5 Stunden des höheren Dienstes:	2,5 x 60,00 Euro =	150,00 Euro
Aufwand von 1,5 Stunden des gehobenen Dienstes:	1,5 x 45,00 Euro =	67,50 Euro
Aufwand von 1,25 Stunden des mittleren Dienstes:	1,25 x 30,00 Euro =	37,50 Euro

Gesamtsumme: 255,00 Euro

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30,00 bis 500,00 Euro.

Nach den hier vorliegenden Erfahrungen wird eine Höchstgebühr ab einem Aufwand von mehr als 4.000,00 Euro erhoben. Vor diesem Hintergrund wird bei dem vorliegenden Verwaltungsaufwand von 255,00 Euro und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gebühr von **51,00 Euro** erhoben.

*Alternative Berechnungsgrundlage:*

Bei einer getrennten Betrachtung und Zuordnung der Gebührensätze auf die einzelnen Antragsgegenstände wäre folgender Betrag festzusetzen gewesen:

Antragsgegenstand 1 (Teil A Nummer 2.1 der Anlage zur IFGGebV):

Aufwand von 1,0 Stunden des höheren Dienstes:	1,0 x 60,00 Euro =	<u>60,00 Euro</u>
---	--------------------	-------------------

Gemäß Teil A Nummer 2.1 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei Herausgabe von Abschriften 15,00 bis 125,00 Euro.

Seite 4 Bitte überweisen Sie den Betrag von **51,00 Euro** bis zum **29. April 2020** auf das nachfolgende Konto:

Bundeskasse Halle  
Deutsche Bundesbank Leipzig  
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF 1860  
Verwendungszweck: 1180 0498 7896

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Widerspruchsbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Kaul



Beglaubigt

Tobig

Nach den hier vorliegenden Erfahrungen wird eine Höchstgebühr ab einem Aufwand von mehr als 600,00 Euro erhoben. Vor diesem Hintergrund wird bei dem vorliegenden Verwaltungsaufwand von 60,00 Euro und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine **Mindestgebühr von 15,00 Euro** erhoben.

Antragsgegenstand 2 (Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV):

Aufwand von 1,5 Stunden des höheren Dienstes:	1,5 x 60,00 Euro =	90,00 Euro
Aufwand von 1,5 Stunden des gehobenen Dienstes:	1,5 x 45,00 Euro =	67,50 Euro
Aufwand von 1,25 Stunden des mittleren Dienstes:	1,25 x 30,00 Euro =	37,50 Euro

Summe: 195,00 Euro

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30,00 bis 500,00 Euro.

Nach den hier vorliegenden Erfahrungen wird eine Höchstgebühr ab einem Aufwand von mehr als 4.000,00 Euro erhoben. Vor diesem Hintergrund wird bei dem vorliegenden Verwaltungsaufwand von 195,00 Euro und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gebühr von **39,00 Euro** erhoben.

Somit beliefen sich die Gesamtkosten für Bearbeitung Ihres IFG-Antrages bei getrennter Betrachtung auf **54,00 Euro**.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und der Vermeidung abschreckender Gebühren wird Ihnen lediglich der geringere Betrag in Höhe von **51,00 Euro** in Rechnung gestellt.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung rechtfertigen würden, wurden von Ihnen nicht vorgebracht und sind darüber hinaus auch nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.